



Reglement: Patenschafts- Solidaritätsfond Verein Waldkindergarten Tatatuck

1. Allgemeines zum Patenschafts- Solidaritätsfond

1.1 Zweck
Der Patenschafts- Solidaritätsfond des Vereins Waldkindergarten Tatatuck möchte Familien mit geringem Einkommen oder mit finanziellen Engpässen ermöglichen das Tatatuck Angebot vollumfänglich zu nutzen.

1.2 Grundsätze

Der Patenschafts- Solidaritätsfonds steht grundsätzlich allen Eltern offen, die den Elternbeitrag nicht ganz aus eigenen Mitteln begleichen können.
Im Gespräch mit der zuständigen Vertrauensperson werden zudem alle weiteren Unterstützungsmöglichkeiten angesprochen und in die Wege geleitet. Z.B. Anträge zur Beitragsunterstützung durch den Ruchti Fond Interlaken, den Gottheilverein u.a. Es können höchstens so viel Kapitalmittel aus dem Patenschafts- Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin einbezahlt worden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

2. Finanzierung

2.1 Mittelbeschaffung

Der Fonds speist sich aus den Patenschafts- Solidaritätsbeiträgen der Spender/innen.

3 Leistungen

In den folgenden Fällen können Leistungen durch den Solidaritätsfonds erbracht werden:

3.1 Unterstützungen

Wenn die antragstellende Familie, die Gesuchsteller/innen den Elternbeitrag aus eigenen Mitteln nicht voll abdecken kann und auch zusätzlich beantragte Gelder (beim Ruchti Fond u.a.) diesen noch nicht abdecken.

3.2 Überbrückung bei einem finanziellen Engpass

Wenn eine vorübergehende Notlage besteht und andere Gelder nicht beantragt werden können. Nach Möglichkeit wird eine Vereinbarung zu einer späteren Rückzahlung getroffen.

3.3 Die Mitglieder des Vorstands- bzw. der Stammgruppe des Vereins Waldkindergarten Tatatuck können bei einem Vereinsdefizit ein Beitragsgesuch an den Patenschafts- Solidaritätsfond stellen. Zu diesem Zwecke können nur Gelder frei gegeben werden, wenn die Freigabe die Elternbeitrags Ergänzungszahlungen nicht beeinträchtigen.

4 Organisation und Verfahren

4.1 Verwaltung des Fonds

Für die Verwaltung des Fonds werden durch die Stammgruppe zwei dem Verein Waldkindergarten Tatatuck nahestehende Vertrauenspersonen eingesetzt. Diese sollten selber nicht Teil der aktiven Elternschaft oder Mitglied des Vorstandes bzw. der Stammguppe sein.
Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung des Fonds
- Kontakt und Gespräch mit den Antragsstellenden Familien und den Geldgebern im Sinne unseres Leitbildes und dem darin zugrunde liegenden Solidaritätsgedanken.
- Gewährung der Diskretion – alle Angaben werden vertraulich behandelt
- Überweisung der beantragten Gelder an den Verein.
- Führung der Buchhaltung des Patenschafts- Solidaritätsfond und Berichterstattung an der Mitgliederversammlung

4.2 Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten

Um Leistungen beantragen zu können, muss die betreffende Person/Familie bei den zuständigen Vertrauenspersonen ein Gesuch einreichen. Gesuchsteller/innen müssen bei Bedarf über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die gewünschten Belege einreichen. Gesuchsteller/innen die Leistungen zugesprochen bekommen, müssen Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, der Vertrauensperson umgehend mitteilen.

4.3 Rückforderungen von Leistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert, so z.B., wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen.

5. Auflösung des Patenschafts- Solidaritätsfond

Der Patenschafts- Solidaritätsfond kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Vermögen geht im Auflösungsfall vollumfänglich in die Vereinskasse.

Das Reglement wird der Mitgliederversammlung im Herbst 2015 zur definitiven Verabschiedung vorgelegt. Das Reglement tritt mit

rückwirkender Gültigkeit ab April 2015 in Kraft.

Durch die Mitgliederversammlung bestätigt: 28. 10. 2015

Unterschrift Vorstand Verein Waldkindergarten Tatatuck